



Abteilung 7

➔ **Gemeinden, Wahlen und
ländlicher Wegebau**

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und
ländlicher Wegebau
Hofgasse 13
8010 Graz

Für Rückfragen: DI(FH) Mayer Wolfgang

Tel.: (0316) 877-6837 oder 6819

Fax: (0316) 877-4283

E-Mail: abteilung7@stmk.gv.at

www.verwaltung.steiermark.at/abteilung7

Eingangsstempel A7

Förderungsansuchen für die Gewährung eines Kostenbeitrages an Gemeinden für Investitionen in Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen

gemäß Richtlinie vom 21.9.2017
auf Basis von § 27 Abs. 3 FAG 2017

Für jede betroffene Eisenbahnkreuzung ist ein separater Antrag zu stellen!
Nur vollständig ausgefüllte Ansuchen können bearbeitet werden!

Bitte beachten Sie: Zutreffendes bitte anklicken

Bitte alle Angaben, falls händisch ausgefüllt, in BLOCKSCHRIFT!

1. Antragsteller			
Stadt/Markt/Gemeinde:			
Gemeindekennzahl:			
1.1 Adresse			
Anschrift (Straße...):			
Postleitzahl:		Ort:	
Politischer Bezirk:			

[1]

1.2 Kontakt			
Ansprechpartner:			
Telefon:		Fax:	
Mobiltelefon:			
Email:			
1.3 Bankverbindung			
Kontoinhaber:			
IBAN:			
Bankinstitut:			

2. Förderungsgegenstand	
2.1 Technische Sicherungen (RL-Punkt IV (1))	<input type="checkbox"/>
2.1.1 Projektbeschreibung	
2.2 Begleit- und Ersatzmaßnahmen (RL-Punkt IV (2))	<input type="checkbox"/>
2.2.1 Projektbeschreibung	

3. Unterlagen			
Anordnungsbescheid (RL-Punkt IV (1))	<input type="checkbox"/>	Kostenverpflichtungsbescheid	<input type="checkbox"/>
Anordnungsbescheid (RL-Punkt IV(2))	<input type="checkbox"/>	Gemeinderatsbeschluss	<input type="checkbox"/>
Kostentragungsbescheid	<input type="checkbox"/>	Abrechnungsunterlagen nach Anlage 1 der Richtlinie	<input type="checkbox"/>
Vereinbarung	<input type="checkbox"/>	Sonstige Abrechnungsunterlagen	<input type="checkbox"/>
Sonstiges			

4. Um zusätzliche Bedarfszuweisungsmittel wurde (wird) angesucht für:	
4.1 Technische Sicherungen	<input type="checkbox"/>
4.2 Begleit- und Ersatzmaßnahmen	<input type="checkbox"/>

5. Erklärung	
Mit der Antragstellung erklärt die Gemeinde ausdrücklich, dass kein von der Gemeinde oder vom Eisenbahnunternehmen veranlasstes oder unterstütztes Verfahren über die eisenbahnrechtliche Anordnung oder Kostentragung der gegenständlichen Eisenbahnkreuzungsanlage anhängig ist.	<input type="checkbox"/>

6. Verpflichtungserklärung	
Der Antragsteller nimmt mit seiner Unterschrift nachstehende Punkte zur Kenntnis:	<input type="checkbox"/>
<p>1.) Dem Förderungsgeber steht das Recht zu, bereits ausbezahlte und dem Land Steiermark nicht rückerstattete Kostenbeiträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Kostenbeiträge zurückzubehalten, wenn die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst seitens des Förderungsnehmers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.</p> <p>2.) Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, Rückerstattungen unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber auf das Konto des Landes Steiermark, Landes-Hypothekenbank Steiermark, IBAN: AT375600020141005201, BIC: HYSTAT2G, unter Angabe der im Kopf genannten GZ zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt 1.) um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung von Förderungsmitteln.</p>	

Datenschutzrechtliche Bestimmung

1. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
2. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist weiters ermächtigt, Daten gemäß Z 1 im notwendigen Ausmaß
 - a) zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständigen Bundesministerium,
 - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.
 - b) für Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht zu übermitteln.
3. Der Name der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers oder ihre/seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.

[3]

4. Angaben zu der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.
5. Einer Weitergabe von Planungsdaten sowie Daten aus verkehrstechnischen Messungen an Dienststellen sowie Einrichtungen des Landes Steiermark zum internen Gebrauch wird zugestimmt.

Ort, Datum

Unterschrift
des vertretungsbefugten Organs bzw.
der antragstellenden Rechtsperson